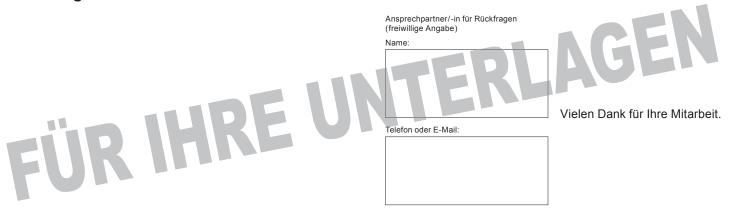


Holzstatistik: Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben 2018

FEB



Erhebungseinheiten

sind forstliche Erzeugerbetriebe (Eigentümer/Bewirtschafter von Waldflächen), soweit diese Rohholz erzeugen. Dies gilt auch im Fall von ungeplantem (durch Schäden verursachtem) Holzeinschlag.

Wenn dieses Kriterium zutrifft, lesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens und beginnen anschließend mit dem Ausfüllen.

Senden Sie den Fragebogen bitte auch dann an den Absender zurück, wenn Sie kein Rohholz erzeugen. Tragen Sie bitte den Grund im Feld Bemerkungen auf Seite 2 ein.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

1.	Zutreffende Antworten ankreuzen	X
	bzw. den Holzeinschlag in m³ Erntefestmeter Derbholz ohne Rinde (EfmD o. R.) rechtsbündig ohne Nachkommastellen eintragen, z.B. 953,75 m³ EfmD o.R	954
	Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z.B.	

- Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach. Beachten Sie anhand der Eingangsfrage, ob Sie für den entsprechenden Abschnitt Auskünfte erteilen sollen.
- 3. Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie bitte der Seite 7. Diese sind im Text mit einem Verweis (z. B. ◀) gekennzeichnet.

	Na	Name und Anschrift					
Bemerkungen Zur Vermeidung von Rückfrag Ereignisse und Umstände hinv				naben			
Abschnitt 1: Holzeinscl	hlag (Derbholz 💶) nach	Walde	eigentumsart	en im	n Kalenderjahr 2018		
Hat Ihr Betrieb im Kalenderjahr Holz eingeschlagen?	2018	Code 2497	ja		weiter mit Code 2498 bis 2500.		
			nein	Ende	der Erhebung.		
		Code	Bitte ankr	euzen.			
Auf welchen Waldflächen	Staatswald3	2498		1	Bitte "Staatswald" in den Abschnitten 2 bis 5 ausfüllen.		
(Waldeigentumsarten) hat Ihr Betrieb im Kalenderjahr 2018 Holz eingeschlagen?	Körperschaftswald 4	2499		2	Bitte "Körperschaftswald" in den Abschnitten 2 bis 5 ausfüllen.		
	Privatwald5	2500		3	Bitte "Privatwald" in den Abschnitten 2 bis 5 ausfüllen.		

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Seite 2 FEB 2018

Abschnitt 2: Holzartengruppe Eiche und Roteiche

Wurde im Kalenderjahr 2018 Holz der Holzartengruppe Eiche oder Roteiche eingeschlagen, auch ggf. durch Schäden	ja	Bitte weiter mit Abschnitt 2.1.
verursacht?	nein	Bitte weiter mit Abschnitt 3.

Abschnitt 2.1: Holzeinschlag insgesamt (einschließlich Schadholzeinschlag) nach Waldeigentumsarten und Holzsorten im Kalenderjahr 2018

Holzsorte	Staatswald		K	Örperschaftswald	Privatwald	
1101230116	Code	m³ EfmD o.R.	Code	m³ EfmD o.R.	Code	m³ EfmD o.R.
Stammholz	2501		2531		2561	
Industrieholz7	2502		2532		2562	
Energieholz8	2503		2533		2563	
nicht verwertetes Holz	2504		2534		2564	
		Summe 2501 bis 2504		Summe 2531 bis 2534		Summe 2561 bis 2564
Zusammen	2505		2535		2565	

Abschnitt 2.2: Durch Schäden verursachter Einschlag nach Waldeigentumsarten und Einschlagsursachen im Kalenderjahr 2018 🔟

Einschlagsursache	Staatswald		K	örperschaftswald	Privatwald	
Linschlagsursache	Code	m³ EfmD o.R.	Code	m³ EfmD o.R.	Code	m³ EfmD o.R.
Wind/Sturm	2591		2631		2671	
Schnee/Duft	2592		2632		2672	
Insekten	2593		2633		2673	
sonstige herkömmliche Ursachen für Schadholzeinschlag12	2594		2634		2674	
neuartige Waldschäden 13	2595		2635		2675	
		Summe 2591 bis 2595		Summe 2631 bis 2635		Summe 2671 bis 2675
Zusammen	2596		2636		2676	
zusätzlich: Aufarbeitungsrückstände 14	2597		2637		2677	

Abschnitt 3: Holzartengruppe Buche und sonstiges Laubholz (außer Eiche, Roteiche)

Wurde im Kalenderjahr 2018 Holz der Holzartengruppe Buche oder sonstiges Laubholz eingeschlagen, auch ggf. durch	ja	Bitte weiter mit Abschnitt 3.1.
Schäden verursacht?	nein	Bitte weiter mit Abschnitt 4.

Abschnitt 3.1: Holzeinschlag insgesamt (einschließlich Schadholzeinschlag) nach Waldeigentumsarten und Holzsorten im Kalenderjahr 2018

Holzsorte	Staatswald		K	örperschaftswald	Privatwald	
1101250116	Code	m³ EfmD o.R.	Code	m³ EfmD o.R.	Code	m³ EfmD o.R.
Rotbuche: Stammholz 6	2506		2536		2566	
Sonstige Laubholzarten (außer Eichen und Rotbuche)	2507		2537		2567	
Industrieholz7	2508		2538		2568	
Energieholz8	2509		2539		2569	
nicht verwertetes Holz	2510		2540		2570	
		Summe 2506 bis 2510		Summe 2536 bis 2540		Summe 2566 bis 2570
Zusammen	2511		2541		2571	

Abschnitt 3.2: Durch Schäden verursachter Einschlag nach Waldeigentumsarten und Einschlagsursachen im Kalenderjahr 2018 🔟

Einschlagsursache		Staatswald		örperschaftswald	Privatwald	
Linschlagsursache	Code	m³ EfmD o.R.	Code	m³ EfmD o.R.	Code	m³ EfmD o.R.
Wind/Sturm	2598		2638		2678	
Schnee/Duft 11	2599		2639		2679	
Insekten	2600		2640		2680	
sonstige herkömmliche Ursachen für Schadholzeinschlag12	2601		2641		2681	
neuartige Waldschäden 🖪	2602		2642		2682	
		Summe 2598 bis 2602		Summe 2638 bis 2642		Summe 2678 bis 2682
Zusammen	2603		2643		2683	
zusätzlich: Aufarbeitungsrückstände 14	2604		2644		2684	

Seite 4 FEB 2018

Abschnitt 4: Holzartengruppe Kiefer und Lärche

Wurde im Kalenderjahr 2018 Holz der Holzartengruppe Kiefer oder Lärche eingeschlagen, auch ggf. durch Schäden	ja	Bitte weiter mit Abschnitt 4.1.
verursacht?	nein	Bitte weiter mit Abschnitt 5.

Abschnitt 4.1: Holzeinschlag insgesamt (einschließlich Schadholzeinschlag) nach Waldeigentumsarten und Holzsorten im Kalenderjahr 2018

Holzsorte	Staatswald		K	örperschaftswald	Privatwald	
1101230116	Code	m³ EfmD o.R.	Code	m³ EfmD o.R.	Code	m³ EfmD o.R.
Stammholz	2512		2542		2572	
Industrieholz7	2513		2543		2573	
Energieholz8	2514		2544		2574	
nicht verwertetes Holz	2515		2545		2575	
		Summe 2512 bis 2515		Summe 2542 bis 2545		Summe 2572 bis 2575
Zusammen	2516		2546		2576	

Abschnitt 4.2: Durch Schäden verursachter Einschlag nach Waldeigentumsarten und Einschlagsursachen im Kalenderjahr 2018 🔟

Einschlagsursache	Staatswald		K	örperschaftswald	Privatwald	
Emschlagsursache	Code	m³ EfmD o.R.	Code	m³ EfmD o.R.	Code	m³ EfmD o.R.
Wind/Sturm	2605		2645		2685	
Schnee/Duft 11	2606		2646		2686	
Insekten	2607		2647		2687	
sonstige herkömmliche Ursachen für Schadholzeinschlag12	2608		2648		2688	
neuartige Waldschäden 13	2609		2649		2689	
		Summe 2605 bis 2609		Summe 2645 bis 2649		Summe 2685 bis 2689
Zusammen	2610		2650		2690	
zusätzlich: Aufarbeitungsrückstände	2611		2651		2691	

Abschnitt 5: Holzartengruppe Fichte und sonstiges Nadelholz (außer Kiefer und Lärche)

Wurde im Kalenderjahr 2018 Holz der Holzartengruppe Fichte oder sonstiges Nadelholz eingeschlagen, auch ggf. durch	ja Bitte weiter mit Abschnitt 5.
Schäden verursacht?	nein Ende der Erhebung.

Abschnitt 5.1: Holzeinschlag insgesamt (einschließlich Schadholzeinschlag) nach Waldeigentumsarten und Holzsorten im Kalenderjahr 2018

Holzsorte	Staatswald		Körperschaftswald		Privatwald	
1101230116	Code	m³ EfmD o.R.	Code	m³ EfmD o.R.	Code	m³ EfmD o.R.
Stammholz 6	2517		2547		2577	
Industrieholz	2518		2548		2578	
Energieholz8	2519		2549		2579	
nicht verwertetes Holz	2520		2550		2580	
		Summe 2517 bis 2520		Summe 2547 bis 2550		Summe 2577 bis 2580
Zusammen	2521		2551		2581	

Abschnitt 5.2: Durch Schäden verursachter Einschlag nach Waldeigentumsarten und Einschlagsursachen im Kalenderjahr 2018 🔟

Einschlagsursache	Staatswald		Körperschaftswald		Privatwald	
Ellischlagsursache	Code	m³ EfmD o.R.	Code	m³ EfmD o.R.	Code	m³ EfmD o.R.
Wind/Sturm	2612		2652		2692	
Schnee/Duft 11	2613		2653		2693	
Insekten	2614		2654		2694	
sonstige herkömmliche Ursachen für Schadholzeinschlag12	2615		2655		2695	
neuartige Waldschäden 13	2616		2656		2696	
		Summe 2612 bis 2616		Summe 2652 bis 2656		Summe 2692 bis 2696
Zusammen	2617		2657		2697	
zusätzlich: Aufarbeitungsrückstände 14	2618		2658		2698	

Seite 6 FEB 2018

Erläuterungen zum Fragebogen

Holz mit einer Stärke von mindestens 7 cm einschließlich Rinde. Das eingeschlagene Rohholz ist in Festmeter Derbholz ohne Rinde anzugeben (EfmD o. R. in m³), forstüblich als Erntefestmeter Derbholz o. R. (EfmD o. R.) bezeichnet. Liegen Ihre Daten mit abweichenden Maßeinheiten oder Abgrenzungen vor, können diese gemäß folgender Tabelle (Quelle: Rahmenvereinbarung für den Rohholzhandel) umgerechnet werden:

Ausgangsangabe	Abkürzung	Umrechnung in EfmD o. R.		
1 Festmeter ohne Rinde	Fm o.R.	= 1,00 m ³		
1 Festmeter mit Rinde	Fm m.R.	= 0,90 m ³		
1 Raummeter mit Rinde	Rm m.R.			
Stücklänge 1 m	Rm m.R.	$= 0.70 \mathrm{m}^3$		
Stücklänge 2 m	Rm m.R.	= 0,65 m ³		
– Stücklänge 3 m	Rm m.R.	= 0,60 m ³		
1 Raummeter ohne Rinde	Rm o.R.			
 Stücklänge 1 m 	Rm o.R.	= 0,80 m ³		
– Stücklänge 2 m	Rm o.R.	= 0,75 m ³		
– Stücklänge 3 m	Rm o.R.	$= 0.70 \mathrm{m}^3$		
1 Schüttraummeter mit Rinde	SRm m.R.	= 0,40 m ³		
1 atro-Tonne (je Holzartgruppe unterschiedlich)	t atro m.R.	= 1,2 bis 2,3 m ³		

- Pier ist anzugeben, auf welchen Waldflächen (Waldeigentumsarten) Ihr Betrieb im Kalenderjahr 2018 Holz eingeschlagen hat. Dabei ist es unerheblich, ob die Flächen zum Zeitpunkt des Holzeinschlags Eigentum des Betriebes waren, zugepachtet oder unentgeltlich zur Nutzung überlassen wurden. Mehrfachnennungen sind möglich.
- Wald im Eigentum des Bundes, eines Landes oder einer Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts sowie Wald im Miteigentum eines Landes, soweit er nach landesrechtlichen Vorschriften als Staatswald angesehen wird.
- Wald im Eigentum der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Zweckverbände sowie sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts; ausgenommen ist Wald von Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen sowie Realverbänden, Hauberggenossenschaften, Markgenossenschaften, Gehöferschaften und ähnlichen Gemeinschaften (Gemeinschaftsforsten), soweit er nicht nach landesrechtlichen Vorschriften als Körperschaftswald angesehen wird.

- 5 Wald, der weder Staatswald noch Körperschaftswald ist.
- Unter Stammholz fallen folgende Holzsortimente nach der seit 01.01.2015 geltenden Rahmenvereinbarung für den Rohholzhandel (kurz: RVR): Stammholz lang (ST) und Stammholzabschnitte (FL) der Qualitätsklassen A, B, C, D. Sondersortimente wie z. B. Palettenholz, Schwellen, Masten oder Rammpfähle sind ebenfalls unter Stammholz anzugeben.
- Unter Industrieholz fallen folgende Holzsortimente nach RVR: Industrieholz lang (IL), Industrieholz kurz (IS) der Qualitätsklassen N, F, K (einschließlich Mischqualitäten wie NF oder FK). Waldhackschnitzel in der Sortierung Industrieholz (HS alternativ WHI) zählen aufgrund der stofflichen Verwertung hierzu.
- Unter Energieholz fällt Holz in jeglicher Aufarbeitungsform, das für eine energetische Nutzung (privat oder gewerblich) vorgesehen ist. Dazu zählen folgende Sortimente nach der RVR: Energieholz lang (BL), Energieholz kurz (BS) sowie Waldhackschnitzel (HS alternativ WHE).
- Unter nicht verwertetes Holz fällt sämtliches nicht verwertetes Derbholz, das dauerhaft im Wald verbleibt, auch wenn es bearbeitet wurde.
- Bei kombiniertem Auftreten von Schäden ist nur der ausschlaggebende Schaden, welcher i. d. R. zum Absterben der Bäume führt, als Einschlagsursache anzugeben.
- Bei Duft (auch Duftanhang, Raureif) handelt es sich um Eisanhang durch auskondensierenden Wasserdampf, der zu Brüchen an Ästen und Gipfeln führen kann (Duftbruch).
- Zu den sonstigen herkömmlichen Ursachen für Schadholzeinschlag zählen Brandholz-, Pilz-, Trocknisanfall etc. Splitterholz ist keine Nutzung im Sinne dieser Erhebung.
- Die durch neuartige Waldschäden verursachten Einschläge setzen sich zusammen aus
 - den Nutzungen in Folge von Sammelhieben (zufällige Ereignisse, zufällige Nutzung etc.), sofern bei kombiniert auftretenden Schäden die neuartigen Waldschäden ausschlaggebende Einschlagsursache sind (vgl. Erläuterung 10) und
 - den Nutzungen in Hieben, die auf Grund des Schadenszustandes als hiebsnotwendig in die jährliche Einschlagsplanung aufgenommen wurden (in der Regel
 Bestände der Schadstufe 3 (über 60 % Nadel- bzw.
 Blattverlust) und der Schadstufe 2 (25–60 % Nadel- bzw.
 Blattverlust)). In diesen Hieben mitanfallendes Holz
 nichtgeschädigter Stämme gilt nur dann als Nutzung in
 Folge neuartiger Waldschäden, wenn es aus waldbaulichen oder erntetechnischen Gründen zwingend mitgenommen werden muss.
- Die Aufarbeitungsrückstände sind nur für die herkömmlichen Einschlagsursachen Wind/Sturm, Schnee/Duft, Insekten und sonstige herkömmliche Ursachen für Schadholzeinschlag anzugeben. Weiter bestehende Rückstände aus Vorjahren sind nicht erneut anzugeben.



Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben 2018

FEB

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die jährliche Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben wird im Rahmen einer Stichprobe bei höchstens 15 000 Betrieben durchgeführt. Ziel der Erhebung ist die Gewinnung umfassender, aktueller, wirklichkeitsgetreuer und zuverlässiger statistischer Informationen über die Rohholzerzeugung. Die Daten dienen dazu, den Wandel in der Rohholzerzeugung zu erkennen und auf seine Ursachen hin untersuchen zu können. Die Ergebnisse bieten weiterhin für Regierung, Verwaltung, Berufsstand, Wirtschaft und Wissenschaft auf nationaler und supranationaler Ebene die notwendigen statistischen Grundlagen für ihre Entscheidungen und Maßnahmen.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu §81 Absatz 1 AgrStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen forstlicher Erzeugerbetriebe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach §23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z.B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
- innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister

Name (gegebenenfalls Firma, Instituts- oder Behördenname) und Anschrift des Betriebes sowie Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Gemeindekennziffer stammt aus dem amtlichen Gemeindeverzeichnis und dient der regionalen Zuordnung der erhobenen Daten anhand des Betriebssitzes.

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe

Neben der vergebenen Kennnummer werden in das Betriebsregister nach §97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen

- die Namen und die Anschriften der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der landwirtschaftlichen Betriebe,
- die Anschrift des Betriebssitzes und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen,
- die Namen, die Rufnummern und die Adressen für elektronische Post der Personen die für Rückfragen zur Verfügung stehen,
- die Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen und
- der Tag der Aufnahme in das Betriebsregister.

Seite 2 FEB 2018

Nach § 97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.